

RECHTE UND PFLICHTEN DER ARBEITNEHMER UND DER ZEITARBEITSFIRMAGEMÄß DES DEKRETES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VOM 11. MAI 2009 ÜBER DIE ZULASSUNG DER ZEITARBEITSFIRMEN UND DIE ÜBERWACHUNG DER PRIVATEN ARBEITSVERMITTLER UND DEM ANHANG DES REGIERUNGSDEKRETES VOM 10. DEZEMBER 2009

1. Der Leiharbeitsvermittler darf von den Leiharbeitnehmern keinerlei Entschädigung annehmen und ihnen keinerlei Entschädigung abverlangen.
2. Der Leiharbeitsvermittler ist verpflichtet alle Interessenten objektiv, respektvoll und ohne Diskriminierung zu behandeln und darf keine Stellenangebote abfassen noch veröffentlichen, die diskriminierend sind.
3. Der Leiharbeitsvermittler ist verpflichtet, das Privatleben der Leiharbeitnehmer zu respektieren und personenbezogene Daten ausschließlich mit dem Einverständnis des Leiharbeitnehmers und im Rahmen der beruflichen Eingliederung einzuholen und zu verwenden.
Der Leiharbeitsvermittler darf Informationen bezüglich der Leiharbeitnehmer nur im Rahmen der Ausübung der Leiharbeitsvermittlung einholen und verwenden. Der Leiharbeitsvermittler verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nur solange aufzubewahren, wie es der Leiharbeitsvermittlungskandidat wünscht oder solange es für die Ausführung des Auftrages notwendig ist. Der Leiharbeitsvermittler muss den Leiharbeitnehmern Einsicht in die gespeicherten Daten gewähren, die sie betreffen und ihnen auf Anfrage nach Abschluss des Auftrages die Informationen bezüglich ihrer Akte zukommen lassen.
4. Der Leiharbeitsvermittler ist verpflichtet die Leiharbeitnehmer rechtzeitig und umfassend über die Leiharbeitsvermittlung und deren Funktionsweise zu informieren.
5. Die Persönlichkeitstests und die psychologischen Tests die der Leiharbeitsvermittler durchführen lässt, dürfen nur unter der Obhut eines Psychologen durchgeführt werden.
6. Der Leiharbeitsvermittler darf nur medizinische Daten einholen um festzustellen, ob der Leiharbeitnehmer die Fähigkeit hat, eine bestimmte Funktion auszuüben oder um den Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu genügen. Er darf keine genetischen Tests durchführen oder durchführen lassen.
7. Der Leiharbeitnehmer kann auf seinen Antrag hin und unter Einhaltung des Berufsethos eine mündliche Auskunft über die Resultate des Interviews, der Tests und der praktischen Prüfungen erhalten.
8. Der Leiharbeitsvermittler ist verpflichtet, dem der Arbeitslosenkontrolle unterworfenen Arbeitslosen auf seine Anfrage eine Bescheinigung auszustellen, in der Datum und Uhrzeit seines Besuches beim Leiharbeitsvermittler festgehalten sind.
9. Der Leiharbeitsvermittler darf keine fiktiven Stellenangebote zur Leiharbeitsvermittlung anbieten.
10. Der Leiharbeitsvermittler darf keine Tätigkeiten ausüben, die zur Vergabe von Stellen führen, die gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder die deutlich gegen die sozial und steuerrechtlichen Vorschriften verstoßen.
11. Der Leiharbeitsvermittler darf keine Leiharbeitsvermittlungen vornehmen, um Arbeitnehmer im Falle von Streik, Aussperrung oder Aussetzung des Arbeitsvertrages gemäß Artikel 50 und 51 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge in einem Unternehmen zu ersetzen.
12. Der Leiharbeitsvermittler darf, unter Einhaltung der Gesetzgebung über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern, ausländische Leiharbeitnehmer vermitteln.

13. Der Leiharbeitsvermittler darf dem Leiharbeitnehmer keine Exklusivitätsklausel aufzwingen.
14. Der Leiharbeitsvermittler darf keine Leiharbeitsvermittlungen vornehmen, für die er nicht zugelassen ist.
15. Der Leiharbeitsvermittler muss in allen Anzeigen und direkt mit der Leiharbeitsvermittlung verbundenen Schriftstücke die Zulassung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft als Leiharbeitsvermittler durch Angabe der Zulassungsnummer der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwähnen.
16. Der Leiharbeitsvermittler ist verpflichtet, das Dokument, das den vollständigen Inhalt des Anhangs wiedergibt, an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort anzubringen, an dem es unter angemessenen Bedingungen eingesehen werden kann.
8886 BELGISCH STAATSBAD— 12.02.2010 – Ed. 2 — MONITEUR BELGE
17. Der Leiharbeitsvermittler, der seine Stellenanzeigen per Presse, Rundfunk und per elektronischer Medien veröffentlicht, muss dieses Dokument mitveröffentlichen oder den Ort angeben, an dem das Dokument zur Einsicht zur Verfügung steht. Der Leiharbeitsvermittler übermittelt auf Anfrage kostenlos eine Abschrift dieses Dokumentes.
18. Alle Beschwerden können per Schreiben, per Telefon oder auf elektronischem Wege bei folgender Adresse eingereicht werden:
Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Fachbereich Beschäftigung
Gospertstraße 1
4700 Eupen
Tel.: 087-59 63 00
Fax: 087-55 64 75